

Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Frankfurt am Main
Konrad-Adenauer-Straße 20 (Gebäude C)
60313 Frankfurt am Main
(Postgiroamt Ffm., Kto-Nr.: 7017-600, BLZ 500 100 60)

Frankfurt, den 9. Dez. 1998

Telefon: (069) 1367-8279

Telefax: (069) 1367-2100

80 Js 41862.2/95

Aktenzeichen
bitte stets angeben!

Das Ermittlungsverfahren

gegen Martin KESSEL in 60329 Frankfurt
wegen Verbreitung pornographischer Schriften
(§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

wird gemäß § 153a Abs. 1 Satz 4 StPO nunmehr endgültig eingestellt,
da der Beschuldigte fristgerecht den Betrag in Höhe von DM 1.500
als Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung gezahlt hat.

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, zumindest in den Jahren 1995 und 1996 als verantwortlicher Geschäftsführer der PRO FAMILIA-Vertriebsgesellschaft für Verhütungsmittel und Aufklärungsmedien mbH. und Co. KG in Frankfurt am Main die ~~Schriftenreihe~~ "MEIN HEIMLICHES AUGEN" im Versandhandel vertrieben zu haben. Die genannte Schrift ist bezüglich der Bände II, III, V, VI, VII, VIII und IX durch die Zentralstelle des Landes Hessen zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften als pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB beur-

teilt worden. Diese Auffassung wird in einem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Gajek vom Institut für Germanistik der Universität Regensburg jedenfalls überwiegend geteilt, wobei er einigen Darstellungen Kunstcharakter zubilligt.

Dagegen beurteilt Frau Prof. Dr. Frommel vom Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der Universität Kiel die beanstandeten Darstellungen in den aufgezählten Bänden der genannten Schriftenreihe insgesamt als erotische Kunst. Auch der Beschuldigte hat sich in einer ausführlichen und detaillierten Schutzschrift seines Verteidigers u.a. dahingehend eingelassen, daß die sexuellen Vorgänge in "MEIN HEIMLICHES AUGE" gerade nicht in übersteigerter, anreißerischer Weise ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen geschildert werden.

Nach hiesiger Auffassung wird man den pornographischen Charakter einzelner Abbildungen und Texte unter Zugrundelegung der höchst richterlichen Rechtsprechung (vgl. BGHSt. 37, 55ff. und BVerfGE 83, 130 ff.) trotz unterstellter künstlerischer Ambitionen nicht verneinen können. Eine Durchsicht der aufgezählten Einzelbände ergibt, daß die Schriftenreihe insgesamt jedenfalls überwiegend seinem objektiven Gehalt nach auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Leser abzielt und damit die im Einklang mit den allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen (noch) gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes überschreiten. Es werden nämlich sexuelle Vorgänge in Wort und Bild dargestellt und zugleich in den Vordergrund gerückt, die auf eine sexuelle Stimulierung reduziert sind und somit aufdringlich vergrößernd und anreißerisch wirken.

Die vorgenommene Gesamtschau bedeutet gleichzeitig, daß angesichts der widerstreitenden Rechtsmeinungen von einer nicht so schweren Schuld des Beschuldigten gesprochen werden kann. Dem Beschuldigten hätte bei Überprüfung seines Versandsortiments, zu dem er von

Rechts wegen verpflichtet ist, allerdings auffallen müssen, daß das Sexuelle in den einzelnen Beiträgen dominiert. Auf einen Kunstvorbehalt durfte er sich ohne weiteres nicht verlassen; das von der Verteidigung vorgelegte Gutachten von Frau Prof. Frommel wurde zudem erst nach Einleitung des vorliegenden Ermittlungsverfahrens erstellt.

Da aber ohne Zweifel ein nicht unerhebliches öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht - dies ist deutlich geworden aufgrund einer Vielzahl privaten Anzeigerstatter und der Beantragung eines Indizierungsverfahrens bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften -, ~~erscheint die Herstellung des Rechtsfriedens ohne eine (ungewisse) Entscheidung des Gerichts durch die gewählte Verfahrensbeendigung sachgerecht, zumal der Beschuldigte in einem Schriftsatz seines Verteidigers vom 22.09.1998 vortragen läßt, dar die genannte Schrift nicht mehr im Versandhandel vertreibt.~~

Der angesetzte Betrag war ausreichend, aber auch notwendig, um das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung auszuräumen.

K ö h l e r
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

